

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Abgrenzung der Baugebiete unterschiedlicher Nutzung

- 2.1  Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung

3. Art der baulichen Nutzung

- 3.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

4. Maß der baulichen Nutzung

- 4.1 **II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze

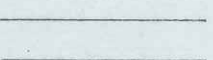
- 4.2 **TH 444.70 NN** Traufhöhe als Höchstgrenze, z.B. 444.700. NN

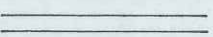
5. Bauweise und Baugrenzen

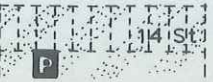
- 5.1 **g** Geschlossene Bauweise

- 5.2  Baugrenze

6. Verkehrsflächen

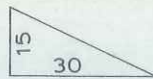
- 6.1  öffentliche Straßenverkehrsflächen als Wohnweg

- 6.2  Gehweg

- 6.3  öffentliche Parkfläche z.B. 14 Stellplätze

- 6.4  Straßenbegrenzungslinie

6.5



Sichtdreieck

6.6



Kurvenradius

7. Grünflächen

7.1



private Grünfläche

7.2



öffentliche Grünfläche

7.3



Kinderspielplatz

7.4



zu erhaltende Bäume

7.5



zu pflanzende Bäume

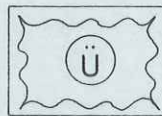
7.6



zu pflanzende Sträucher

8. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

8.1

Überschwemmungsgebiet,
Fläche für die Regelung
des Wasserabflusses9. Flächen für Aufschüttungen

9.1



Flächen für Aufschüttungen

10. Sonstige Festsetzungen

10.1

Umgrenzung von Flächen
für Garagen, einschl. der
Zufahrten

10.2

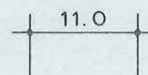


Firstrichtung

10.3

SD 40°
PD 18°Satteldach, Dachneigung 40 °
Pulldach, Dachneigung 18 °

10.4



Maßzahl in Metern, z.B. 11,0 m

10.5



vorgeschriebene Mauern

10.6



Trafostation

10.7 ⊕ OK + 438.75 ü.NN

Oberkante Gelände,
z.B. + 438,75 m ü. NN

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Baubereich

- 1.1 Das Plangebiet umfaßt die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

2. Grundstücksfläche

- 2.1 Grundstücksflächen im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO sind die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, die hinter den Straßenbegrenzungslinien liegen.

3. Art der baulichen Nutzung

- 3.1 Das Bauland ist nach § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

4. Nebenanlagen

- 4.1 Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind zulässig.
- 4.2 Bewegliche Abfallbehälter sind in überdachten, gut entlüfteten und gegen Einblick geschützten Sammelräumen unterzubringen.

5. Maß der baulichen Nutzung

- 5.1 Als Maß der baulichen Nutzung ist festgesetzt :

a. für Parzellen Nr. 947-1 :	GRZ 0,24	/	GFZ 0,58
b. für Parzellen Nr. 947-2 :	GRZ 0,33	/	GFZ 0,82
c. für Parzellen Nr. 947-3 :	GRZ 0,31	/	GFZ 0,77
d. für Parzellen Nr. 947-4 :	GRZ 0,29	/	GFZ 0,73
e. für Parzellen Nr. 947-5 :	GRZ 0,20	/	GFZ 0,50
f. für Parzellen Nr. 947-6 :	GRZ 0,17	/	GFZ 0,42
g. für Parzellen Nr. 947-7 :	GRZ 0,25	/	GFZ 0,60
h. für Parzellen Nr. 947-8 :	GRZ 0,24	/	GFZ 0,60
i. für Parzellen Nr. 947-9 :	GRZ 0,24	/	GFZ 0,61
k. für Parzellen Nr. 947-10:	GRZ 0,29	/	GFZ 0,59
l. für Parzellen Nr. 940-11:	GRZ 0,28	/	GFZ 0,56
m. für Parzellen Nr. 940-12:	GRZ 0,35	/	GFZ 0,69
n. für Parzellen Nr. 940-13:	GRZ 0,33	/	GFZ 0,66

6. Bauweise

- 6.1 Für die Flur-Nr. 940 und 947 ist die geschlossene Bauweise festgesetzt.
Es sind nur Hausgruppen zulässig.

7. Abstandsflächen

- 7.1 Soweit sich bei Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als es Art. 6 Abs. 3 und 4 BayBO vorschreiben, werden diese für zulässig erklärt, soweit sie mit Art. 7 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 1 Nr. 5 BayBO vereinbar sind.

8. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

8.1 Die baulichen Anlagen haben hinsichtlich der äusseren Gestaltung folgenden Anforderungen zu entsprechen :

8.1.1 Die Dächer der Gebäude dürfen nur einheitlich mit naturfarbenen Dachziegel ausgebildet werden.

8.1.2 Dachgauben sind in Form von stehenden Gauben mit Satteldach zulässig und als Einzelgauben auszuführen.

Die Dachflächen der Gauben sind in gleicher Art und Farbe wie das Hauptdach einzudecken.

8.1.3 Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind unzulässig.

8.1.4 Als Material sind zugelassen :
Verputztes Mauerwerk, lackierte oder lasierte Holzverkleidungen und verputzter Beton.

8.1.5 Für Sichtblenden und Pergolen ist als Material nur lackiertes oder lasiertes Holz zugelassen.

8.2 Bei den Hausgruppen sind nur Gemeinschaftsantennen zulässig.

8.3 Die Erdgeschoßfußbodenhöhe der Reihenhäuser 1-9 ist mit max. 1,10 m, die der übrigen Gebäude mit max. 0,50 m über Mitte der fertigen Wohnwege festgesetzt.

8.4 Kniestöcke sind bei den Gebäuden 10-13 nicht zugelassen.

9. Art und Gestaltung von Freiflächen und Grünordnung

9.1 Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind landschaftsgebunden als offene Vorgärten anzulegen. Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,00 m sind zulässig.

9.2 Entlang den Alleen sind hochstämmige heimische Laubbäume (Kugelahorn oder -akazien), die eine Lichtraumhöhe von mindestens 4,00 m freihalten müssen, zu pflanzen.

9.3 Entlang des Flutkanals, im Bereich des Überschwemmungsgebietes, sind nur Baumgruppen zulässig und aus heimischen Laubbäumen zu pflanzen.

9.4 Die öffentlichen Besucherstellplätze und deren Zufahrt sind mit Rasengittersteinen anzulegen.

9.5 Folgende Arten der Bepflanzung sind zulässig:

Acer campestre - Feldahorn
Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Betula pendula - Birke
Carpinus betulus - Hainbuche
Cornus sanguinea - Hartriegel
Corylus avellana - Haselnuß
Crataegus monogyna - Weißdorn
Crataegus oxyacantha - Weißdorn
Crataegus - Zuchtformen und andere Arten
Cytisus scoparius - Ginster
Euonymus europaea - Pfaffenhütchen
Fagus silvatica - Buche
Fraxinus excelsior - Esche
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera periclymenum - Geißblatt
Lonicera sylostium - Heckenkirsche
Malus silvestris - Holzapfel
Malus - Zuchtformen und Zierarten
Pinus silvestris - Kiefer
Populus tremula - Zitterpappel
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus padus - Traubenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Quercus petraea - Steineiche
Quercus robur - Stieleiche
Rhamnus carthartica - Kreuzdorn
Rhamnus frangula - Faulbaum
Rubus fruticosus - Brombeere
Rubus idaeus - Himbeere
Salix caprea - Salweide
Sambucus nigra - Holler
Sambucus racemosa - roter Holler
Sorbus aria - Mehlbeere
Sorbus aucuparia - Vogelbeere
Tilia cordata - Winterlinde
Tilia platyphyllos - Sommerlinde
Viburnum lantana - wolliger Schneeball
Viburnum opulus - Schneeball

Uneingeschränkt zulässig sind Klettergehölze und Rosen.

Zulässig sind ferner:

Platanus acerifolia - Platane: Im Straßenraum
Juglans regia - Walnuß: in Grünflächen und Hausgärten
Aesculus hippocastaneum - Roßkastanie: in Grünflächen und Hausgärten
Acer platanoides 'Globosum' - Kugelahorn
Pirus communis - Wildbirne
Robinia pseudoacacia - Robinie (auch Zuchtformen)

Die Verwendung von Nadelgehölzen, Ziergehölzen und fremdländischen Arten ist unzulässig.

10. Sichtdreiecke

- 10.1 Die Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung, Bepflanzung und Ablagerung von Gegenständen über 1,00 m von Straßenoberkante, bezogen auf die Fahrbahnmitte, freizuhalten. Eine Ausnahme bilden einzelstehende hochstämmige Bäume mit Astansatz über 2,50 m

11. Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen

- 11.1 Im Geltungsbereich wird für die öffentlichen Wohnwege eine max. Straßenbreite von 4,00 m zuzüglich der entsprechenden Entwässerungsrinnen festgesetzt. Engstellen durch Baumscheiben sind zulässig.
- 11.2 Die festgesetzten Gehwege sind mit einem wassergebundenen Belag zu versehen. Ausgenommen sind die Beläge an Böschungen.

12. Schallschutzmaßnahmen

- 12.1 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist mit Störungen durch den Betrieb des Kindergartens zu rechnen. Der Planungsrichtpegel der DIN 18005 (Entwurf April 1982) kann überschritten werden.
- 12.2 Aufenthaltsräume der Reihenhäuser 1-9 sind so anzuordnen, daß sie auf der vom Kindergarten abgewandten Gebäudeseite liegen.

13. Sicherung gegen Grund- und Oberflächenwasser

- 13.1 Die Bauflächen mit den Erschließungsanlagen sind auf mind. 438,75 über NN aufzufüllen. Die übrigen Flächen müssen auf bisherigem Niveau verbleiben und frei von Abflußhindernissen, wie z.B. Zäunen gehalten werden.
- 13.2 Die Flächen des Überschwemmungsgebietes sind für die Regelung des Wasserabflusses bei Hochwasser von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dies gilt auch für Einfriedungen.
- 13.3 Gegen die hohen Grundwasserstände ist jedes Bauvorhaben zu sichern.

14. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

- 14.1 Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.
- 14.2 Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage Dorfen vor Bezug anzuschließen. Zwischenlösungen sind nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muß nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.

C. HINWEISE



bestehende Flurstücksgrenze



aufzuhebende Flurstücksgrenze



vorgeschlagene Grundstücks-
teilung



bestehende Bebauung



vorgeschlagene Bebauung



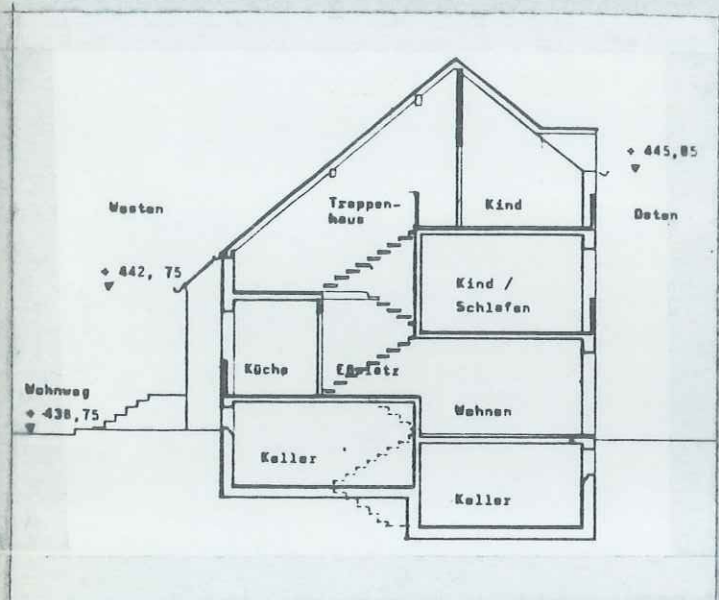
Müllsammelräume

947

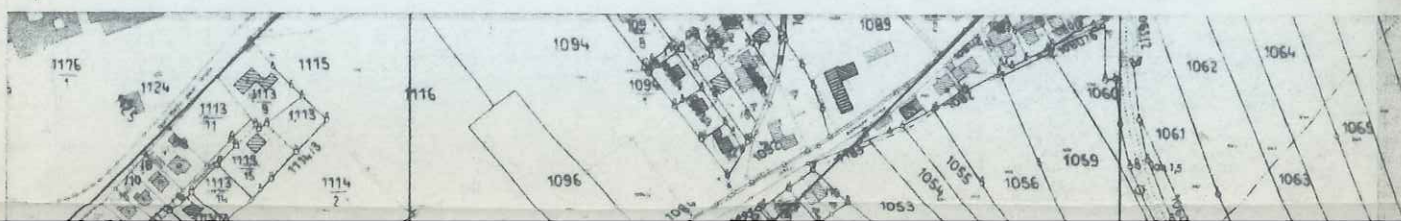
bestehende Flurstücksnummer

940-12

Parzellennummer, z.B. Nr.940-12



Schemaschnitt der Bebauung
für die Parzellen Nr. 947-1 bis 947-9



D. VERFAHRENSVERMERKE

- 1) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG
auf die Dauer eines Monats vom 1.8.87 bis 3.9.87
im Rathaus öffentlich ausgelegt.



Dorfen, den 26.9.87

1. Bürgermeister

Simmerl

- 2) Die Stadt Dorfen hat mit Beschluß des Stadtrates
vom 14.12.87 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als
Satzung beschlossen.



Dorfen, den 26.9.87

1. Bürgermeister

Simmerl

- 3) Das Anzeigeverfahren für den Bebauungsplan gemäß § 11
Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz BauGB (in Verbindung mit § 2
Zust. (BauGB)) wurde durchgeführt.
Vgl. ^{Schreiben} Bescheid des Landratsamtes Erding vom 4.7.88
Nr. 42/610-4/2.



Dorfen, den 26.9.88

1. Bürgermeister

Simmerl

- 4) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 5.8.88

ortsüblich durch (Amtsblatt der Stadt Dorfen vom .5.8.88.
..... Nr. ...107.....) bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsver-
bindlich.

Der Bebauungsplan kann ab ..5.8.88.. auf Dauer im.....
Rathaus Zi. 15..... eingesehen werden.



Dorfen, den ...26.9.88.....

1. Bürgermeister
Simmert

BEBAUUNGSPLAN AN DER ETZKAPELLE

DER STADT DORFEN
LANDKREIS ERDING

umfassend die Grundstücke Flur-Nr. 940, 943, 947, 951,

825 Teilfläche, 922/1 Teilfläche, 941 Teilfläche,
941/3 Teilfläche, 946/6 Teilfläche, 946/11 Teilfläche
951/2 Teilfläche und 952/3 Teilfläche.

Die Stadt Dorfen erläßt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9
und § 10 Bundesbaugesetz - BBauG -, Art. 91 der
Bayerischen Bauordnung - BayBO - und Art. 23 der
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - BayGO -

diesen Bebauungsplan als

S a t z u n g

München, den 15. Juli 1986

Geändert den 25. Mai 1987

Geändert den 19. Oktober 1987

Geändert den 14.12.1987

Planverfasser: Professor Dr. Ing. Erwin Schleien
Maria-Einsiedel-Str. 45
Asamschlöbl
8000 München 70, Tel. 089/7233091